

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2023

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster.

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai		Sommer Jun. – Aug.		Herbst Sep. – Nov.		Winter Dez. – Feb.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Mittelspannung							08:45 09:30 11:15	09:15 10:15 11:45
Umspannung auf Niederspannung	08:00 09:30 11:15 11:45 17:45 19:00	08:15 10:00 11:30 12:15 18:00 20:00						
Niederspannung	08:00 09:30 11:15 11:45 12:30 14:15 19:30	08:15 10:00 11:30 12:15 12:45 14:30 20:00						

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet.

Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Dettelbach, 14.10.2022

Stadtwerke Dettelbach, Luitpold-Baumann-Str. 1, 97337 Dettelbach